

**Anlage 2**  
**Stellungnahme zu dem Entwurf einer**  
**Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

<b>Stellungnehmender Verband: BDE</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung des Änderungsvorschlags</b>
<b>Kommentar-Nr.</b>	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p><b>Beispiele:</b>  <b>§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II;</b>  <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b>  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p>	<p>Text der zu ändernden Passage.</p> <p>Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:  Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b>,  Ergänzungen <b>fett und in blau</b>  (alles ohne Änderungsmodus).</p>	
1	<p>§ 30 Abs 2 Nr. 4</p> <p>Programm für betriebliche Untersuchungen</p>	<p>Nr. 4 die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements des Einzugsgebiets der Trinkwasserentnahmestellen nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] <b>unter Einbeziehung weiterer zuständiger (landwirtschaftlicher) Fachbehörden</b> und die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1 berücksichtigen, <del>sofern diese jeweils vorgeschrieben sind.</del></p>	<p><b>Aus der Begründung Zu Nummer 4</b></p> <p>„Wird beispielsweise für ein Wassereinzugsgebiet, welches in einer landwirtschaftlich stark genutzten Region liegt, ein Risiko einer Überschreitung vom Grenzwert für Nitrat erkannt, <del>kann</del> <b>muss</b> dies zu einem erhöhten betrieblichen Untersuchungsumfang für diesen Stoff führen“.</p> <p>Eine erhöhte Untersuchungspflicht durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist zu begrüßen; dies sollte unter Einbeziehung der zuständigen landwirtschaftlichen Behörden erfolgen zwecks effizienterer Verursacherdiagnostik und abzuleitender Prävention</p>
2	<p>§ 35 Absatz 2 Nr. 4</p> <p>Bewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage</p>	<p>Nr. 4 <b>zusätzlich</b> zu den nach [der auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung] oder nach § 82 und § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu treffenden Maßnahmen zur Minderung von Risiken aus den Einzugsgebieten von Wasserversorgungsanlagen <b>falls für die Qualität von Oberflächen und Grundwasser erforderlich</b> weitere Maßnahmen zur Risikobeherrschung <b>unter Einbeziehung aller betroffenen Akteure und Verantwortlichen wie</b></p>	<p>Gemäß Artikel 8 Absatz 4 EU -Trinkwasserrichtlinie sind auf Grundlage der Risikobewertung ggf. erforderliche Risikomanagementmaßnahmen zur Verhinderung oder Beherrschung von erkannten Risiken anzusetzen, indem sowohl bei der Festlegung als auch Durchführung von Präventivmaßnahmen als auch Minderungsmaßnahmen in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen ggf. sichergestellt ist, dass die Verursacher in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern und sonstigen relevanten</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDE	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>		<b>möglichen Verursachern, Wasserversorgern und sonstigen relevanten Interessenträgern</b> festlegen	Interessenträgern diese Maßnahmen nach EU 2000/60 EG umsetzen können. Entsprechend sollten die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen auch alle relevanten Mitwirkenden in den Einzugsgebieten bis zur Entnahmestelle mit einbeziehen.
3	Anlage 2 Chemische Parameter Teil 1 Summe PFAS -20	Summe PFAS-20     0,000 10 mg/l Ab 12. Jan. 2026  Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn die Bewer- tung nach § 34 Absatz 1 ergibt, dass diese Stoffe in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet <del>wahr- scheinlich</del> <b>nachweislich</b> auftreten. Falls keine solche Bewertung vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde <b>unter Beteiligung weiterer zuständiger Fachbehörden</b> über die Notwendigkeit der Untersuchung. Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregel- ungen festgelegt	Die Notwendigkeit der Bestimmung von PFAS -20 sollten konkretisiert werden und darauf beruhen, dass diese analytisch oberhalb des Grenzwerts analysiert wurden. Zudem gilt es weitere zuständige Behörden – wie Fachbehörden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Einzugsgebiete mit in die Risikobewertung des ubiquitären Stoffs PFAS einzubeziehen. Daher sollte es keine alleinige Zuständigkeit des Gesundheitsamts geben, sondern auch landwirtschaftliche Fachbehörden mit einbezogen werden.
4	Anlage 2 Chemische Parameter Teil 1 Summe PFAS – 4	Summe PFAS – 4     0,000 020 mg/l Ab 12. Januar 2028  Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn die Bewer- tung nach § 34 Absatz 1 ergibt, dass diese Stoffe in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet <del>wahr- scheinlich</del> <b>nachweislich</b> auftreten. Falls keine solche Bewertung vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde <b>unter Beteiligung weiterer zuständiger</b>	Die Summe PFAS-4 und PFAS-20 sind parallel zu untersuchen, wenn ein nachweisliches Risiko festgestellt wurde. Es gilt alle Beteiligten Behörden in den Entscheidungsprozesse einzubeziehen,  Inwiefern auch variable Prüfhäufigkeiten der beiden Parameter PFAS-20 und/oder PFAS-4 möglich wären, sollte klargestellt und konkretisiert werden.

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDE	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<b>Fachbehörden</b> über die Notwendigkeit der Untersuchung. Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsrege- lungen festgelegt.	
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BDE	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
28			
29			
30			
31			
32			
33			